

2.2.5. Staatsfeindliche Verbindungen (§ 100 StGB)

1. Der Tatbestand richtet sich gegen die Versuche feindlicher Stellen, insbesondere mit DDR-Bürgern durch die Anwendung raffinierter Mittel und Methoden in Verbindung zu treten, sie feindlich zu beeinflussen und schließlich für die Durchführung von Staatsverbrechen gegen die DDR oder andere sozialistische Staaten zu gewinnen*

Zunächst harmlos erscheinende Verbindungsaufnahmen von Vertretern der im Tatbestand genannten Stellen zu DDR-Bürgern waren in einer Vielzahl von Fällen der Ausgangspunkt für Spionage- und andere Staatsverbrechen. Deshalb gefährden staatsfeindliche Verbindungen generell die innere und äußere Sicherheit der DDR.

Der § 100 StGB ist ein wichtiges Instrument zur wirkungsvollen vorbeugenden Bekämpfung anderer Staatsverbrechen.

2. Die objektive Seite des Tatbestandes verlangt, daß der Täter zu Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, deren Tätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtet ist, Verbindung aufnimmt. Die im Tatbestand genannten feindlichen Stellen sind mit denen im § 97 StGB identisch.

Das Verbindungsaufnehmen kann wie das In-Verbindung-treten gemäß § 99 StGB durch persönliches Zusammentreffen, in schriftlicher Form, fernmündlich oder über dritte Personen erfolgen.

Die Aktivität der Verbindungsaufnahme kann wie bei § 99 StGB sowohl von Vertretern der im Tatbestand genannten feindlichen Stellen als auch vom Täter ausgehen. Von wem die Verbindungsaufnahme ausgeht, ist für die Begründung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung nicht bedeutsam, jedoch für die strafrechtliche Gesamteinschätzung. Eine Verbindungsaufnahme ist dann zustande gekommen, wenn der Täter bei objektiv zustande gekommenen Kontaktbeziehungen mit Vertretern der feindlichen Stellen zugleich auch die innere Bereitschaft